

**Satzung vom 18.12.2015  
über Aufwendungs- und Kostenersatz  
für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Oettingen i. Bay.**

Die Stadt Oettingen i. Bay. erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

**S A T Z U N G**

**§ 1**

**Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Stadt Oettingen i. Bay. erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Stadt Oettingen i. Bay. erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Schlauchwerkstatt,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.
- (5) Aktive Feuerwehrdienstleistende sind bei Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren vom Aufwendungs- und Kostenersatz für die von ihrer örtlichen Feuerwehr erbrachten Leistungen befreit, solange ihnen kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

**§ 2**

**Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Haftungsbeschränkung**

Die Stadt Oettingen i. Bay. und ihre Bediensteten (städt. Mitarbeiter) und die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oettingen i. Bay. sowie ihre Mitglieder haften für Schadensfälle, die sich bei freiwillig übernommenen Hilfeleistungen ergeben, nur, wenn ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.

**§ 4  
Härtefälle**

Auf Aufwendungs- bzw. Kostenersatz wird verzichtet, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspricht (Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BayFwG).

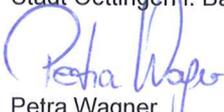
**§ 5  
Fälligkeit**

Aufwendungs- bzw. Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Oettingen i. Bay. vom 26.10.2012 außer Kraft.

Oettingen i. Bay., 18.12.2015  
Stadt Oettingen i. Bay.

  
Petra Wagner  
1. Bürgermeisterin

Die Satzung wurde in dem für Amtliche Bekanntmachungen bestimmten Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Oettingen i. Bay. und ihrer Mitgliedsgemeinden Nr. 100/2015 (Rieser Nachrichten) am 21.12.2015 veröffentlicht.